

UNTERRICHTSENTWURF



Die Frage der Gleichstellung im Parlamentarischen Rat 1948/49

Autorin: Janna Schulz; Bearbeitung durch: Jonas Kummerer

LERNZIELE

- Die SuS sollen
 - grundlegende Kenntnisse zur Geschichte des Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 2 GG und zur einhergehenden Debatte um die Gleichstellung im Parlamentarischen Rat erwerben (AFB I),
 - die unterschiedlichen Positionen und Kernargumente von ausgewählten Mitgliedern des Parlamentarischen Rates benennen und verstehen (AFB II),
 - den Hauptunterschied in den beiden Gleichberechtigungskonzepten der WRV und des GG erfassen (AFB II),
 - und am Beispiel des Aspektes der Lohngleichheit als Teil der Gleichberechtigung diskutieren, inwieweit die Parlamentarische Gleichstellungsdebatte einen Gegenwartsbezug zu Gleichstellungsfragen unserer Zeit aufweist. (AFB III).

QUELLEN UND LITERATUR

Dieser Darstellungstext kann ergänzend oder alternativ zur thematischen Einführung durch die Lehrkraft genutzt werden

Die Verankerung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Grundgesetz 1948/49 Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes besagt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Selbstverständlich war es nicht, dass der Gleichberechtigungsartikel in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurde. In der Weimarer Republik hatte dieser Passus noch viel eingeschränkter gelautet: „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“. Um die Formulierung hatte es in der verfassungsgebenden Versammlung, dem Parlamentarischen Rat, 1948/1949 heftige Debatten gegeben. Erst am 23. Mai 1949 erfuhr die rechtliche uneingeschränkte Gleichberechtigung von Frauen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ihre Verankerung. Dass es schließlich dennoch zu einer Verankerung dieses Gleichberechtigungsgrundsatzes im Grundgesetz gekommen ist, ist dem Engagement einer Frau zu verdanken, der Juristin Elisabeth Selbert.

Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilbände 1 und 2, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009.

Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 7: Entwürfe zum Grundgesetz, bearb. v. Michael Hollmann, Boldt 1996.



Michael Feldkamp, Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Die Entstehung des Grundgesetzes, Göttingen 2019. Carmen Leicht-Scholten, Das Recht auf Gleichberechtigung im Grundgesetz. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1949 bis heute, Frankfurt 2000.

Elke Schüller: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Die Frauenbewegung in der BRD“, online (8.9.2008), URL: <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauenbewegung/35275/neuanfang-imwesten> [24.05.2020].

Ulrike Schultz, Ein Quasi-Stürmlein und Waschkörbe voller Eingaben: Die Geschichte von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, in: Frauen und Recht. Reader für die Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten 2003. Carmen Sitter, Die Rolle der vier Frauen im Parlamentarischen Rat. Die vergessenen Mütter des Grundgesetzes, Münster 1995.

Die folgenden Bilder können in die Präsentation eingefügt werden und werden aus urheberrechtlichen Gründen nur verlinkt.

Am 1. September 1948 wird der Parlamentarische Rat im Museum Koenig feierlich eröffnet.

https://www.wegderdemokratie.de/fileadmin/bilder/museum-koenig/museum-koenig_festakt-parl-rat_weg-der-demokratie_hdG_3-2.jpg

Das Foto zeigt die Urschrift des Grundgesetzes unter einer schwarz-rot-goldenen Standarte. Es war am 8. Mai 1949 vom Plenum des Parlamentarischen Rates mit 53 zu zwölf Stimmen angenommen worden.

<https://static.demokratiegeschichte.eu/typo3temp/pics/fd6688235f.jpg>

Die Mütter des Grundgesetzes 1949 (v.l.n.r.): Helene Wessel (Zentrumspartei), Helene Weber (CDU), Frieda Nadig (SPD) und Elisabeth Selbert (SPD).

https://www.frauen-macht-politik.de/fileadmin/Bilder/HWK/HdG_Muetter_GG_Web.jpg

Die benötigten Quellenausschnitte finden sich auf den Arbeitsbögen.

KOMMENTAR

Die grundlegende Aufgabe des Parlamentarischen Rates bestand darin, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu verfassen. Unter den 65 Abgeordneten, die an dieser historischen Aufgabe beteiligt waren, befanden sich lediglich vier Frauen, die gemeinsam ein heterogenes Quartett bildeten, bekannt als die "Mütter des Grundgesetzes". Innerhalb des Parlamentarischen Rates herrschten Uneinigkeiten, unter anderem bezüglich der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der Fokus dieses Unterrichtsentwurfs liegt auf eben dieser Debatte und den verschiedenen Standpunkten zur Verankerung der Gleichberechtigung im Grundgesetz.

Nach einer ersten Gegenüberstellung des Gleichberechtigungsartikels in der Weimarer Fassung und der finalen Fassung im Grundgesetz soll eine lehrerzentrierte Hinführung zum Stundenthema notwendige Hintergrundinformationen liefern und Orientierung bieten. Anschließend erfolgt die Aufteilung der SuS in fünf Expertengruppen, die sich mithilfe der Protokollauschnitte auf den Arbeitsbögen jeweils eine der Positionen erarbeiten. Mithilfe der erarbeiteten Positionen sollen die SuS dann erneut die Unterschiede zwischen der Gleichberechtigung in der Weimarer Verfassung und im Grundgesetz untersuchen. In der abschließenden Diskussion soll ein Gegenwartsbezug hergestellt und die Relevanz des Gleichberechtigungsgrundsatzes für die heutige Zeit besprochen werden.

Möglicher Verlaufsplan

PHASE	UNTERRICHTSGESCHEHEN / KOMMENTAR	SOZIALFORM	MEDIEN
Einstieg	Frage an Plenum: Worin liegt der Unterschied zwischen den Formulierungen des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und dem Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung (WRV)?	Plenum/Blitzlicht	Folien
Überleitung	Kurze Einordnung des geplanten Stoffes in die Unterrichtseinheit zur Bundesrepublik Deutschland und dem Grundgesetz als gewolltes Provisorium.	LV ¹	Folien
Erarbeitung I	Die Lehrkraft teilt die Lerngruppe in 5 Gruppen ein und verteilt die Arbeitsblätter. Die SuS machen sich zunächst in Einzelarbeit mit den ihnen vorliegenden Stellungnahmen des ausgewählten Mitglieds des Parlamentarischen Rates bekannt.	EA ²	Arbeitsblatt 1 (versch. Varianten)
Erarbeitung II	Die SuS erarbeiten in den fünf Teilgruppen schriftlich in knapper Form den Arbeitsauftrag ihres Arbeitsblattes. <u>Hinweis:</u> Die ABs zu Selbert und Weber sind besonders textlastig sollten entweder durch besonders leistungsstarke SuS bearbeitet werden (Alternativ Schwerpunksetzung auf ein Datum, HA, etc.)	GA ³	Arbeitsblatt 1
Sicherung I	Die Gruppen stellen die Position des ausgewählten Mitglieds des Parlamentarischen Rates im Plenum vor, die übrigen SuS halten die unterschiedlichen Positionen der Rats-Mitglieder zur Formulierung des Grundgesetz-Artikels zur Geschlechtergleichheit und die Hauptargumente in der Tabelle auf Arbeitsblatt 2 fest.	Plenum	Arbeitsblatt 1 Arbeitsblatt 2 Tafel/Folien
Sicherung II	Rückgriff auf die Eingangsfrage: Der Unterschied in den Formulierungen des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und dem Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) – <u>wo liegt der Hauptunterschied in diesen beiden Gleichberechtigungskonzepten?</u>	Plenum	Folien
Diskussion	Frage an Plenum: Wie sieht es mit der Durchsetzung von Gleichstellungsfragen in der Gegenwart aus?	Plenum	Folien

¹ Lehrervortrag

² Einzelarbeit

³ Gruppenarbeit

**Männer und Frauen sind
gleichberechtigt.
(Art. 3 Abs. 2 GG)**

**Männer und Frauen
haben grundsätzlich
dieselben Rechte und
Pflichten.
(Art. 109 Weimarer
Reichsverfassung WRV)**

1. HISTORISCHER RAHMEN: DIE ARBEIT DES PARLAMENTARISCHEN RATES, DAS GRUNDGESETZ ALS ANGEDACHTES PROVISIORIUM

Zeitliche Übersicht	
12. März 1947	Truman-Doktrin; Beginn der Moskauer Außenministerkonferenz
Juni 1947	Marshall-Plan
Dezember 1947	Londoner Außenministerkonferenz
Februar bis Juni 1948	Londoner Sechsmächtekonferenz
Juni 1948	Währungsreform, Einführung der D-Mark am 20. Juni
1. Juli 1948	Frankfurter Dokumente
August 1948	Herrenchiemseer Konvent zum Grundgesetz
1. September 1948	Konstituierung des Parlamentarischen Rates
23./24. Mai 1949	Verkündung und In-Kraft-Treten des Grundgesetzes
14. August 1949	Wahlen zum 1. Bundestag: Adenauer Bundeskanzler

Wo liegt der Hauptunterschied in diesen beiden Gleichbeteiligungskonzepten?

**Männer und Frauen sind
gleichberechtigt.
(Art. 3 Abs. 2 GG)**

**Männer und Frauen
haben grundsätzlich
dieselben Rechte und
Pflichten.
(Art. 109 Weimarer
Reichsverfassung WRV)**

Wo liegt der Hauptunterschied in diesen beiden Gleichberechtigungskonzepten?

Männer und Frauen sind
gleichberechtigt.
(Art. 3 Abs. 2 GG)

Männer und Frauen haben
grundsätzlich dieselben
Rechte und Pflichten.
(Art. 109 Weimarer Reichsverfassung
WRV)

⇒ Keine vollständige gesellschaftliche
Gleichberechtigung

⇒ Keine Pflicht, übrige bestehende Gesetze wie das
BGB auf Gleichberechtigung hin anzupassen

Wie sieht es mit der Durchsetzung von Gleichstellungsfragen in der Gegenwart aus?

Stellungnahmen im Parlamentarischen Rat 1948

Elisabeth Selbert im Parlamentarischen Rat 1948 zur Frage nach der Festschreibung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau im Grundgesetz

„Im übrigen noch ein kurzes Wort zum dem, was Herr Renner gesagt. Sein Gedanke, daß die Frauen bei gleicher Arbeit Anspruch auf den gleichen Lohn haben sollen, wird von uns selbstverständlich gleichfalls vertreten. Aber man braucht das nicht noch einmal ausdrücklich zu sagen, da diese Forderungen von der uns vorgeschlagenen Formulierung mit umfaßt wird.“

Zitat von Dr. Elisabeth Selbert, zit. nach: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilband 1, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009, S. 513.

– Heinz Renner antwortet:

„Der Anteil der Frauen an der werktätigen Bevölkerung ist heute so groß, daß das Gros der Frauen auf Arbeit und auf den Ehrtag der Arbeit angewiesen ist. Darum muß in die Grundrechte die Formel hineingearbeitet werden, daß Frauen – selbstverständlich auch Jugendliche beider Geschlechter – einen Anspruch auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeit haben; nicht etwa: ‚bei gleicher Leistung.‘ Es ist nachher eine sehr strittige Angelegenheit zwischen Unternehmer und Arbeiter, abzuschätzen, was die ‚Leistung‘ ist.“

Lohnleichheit heute

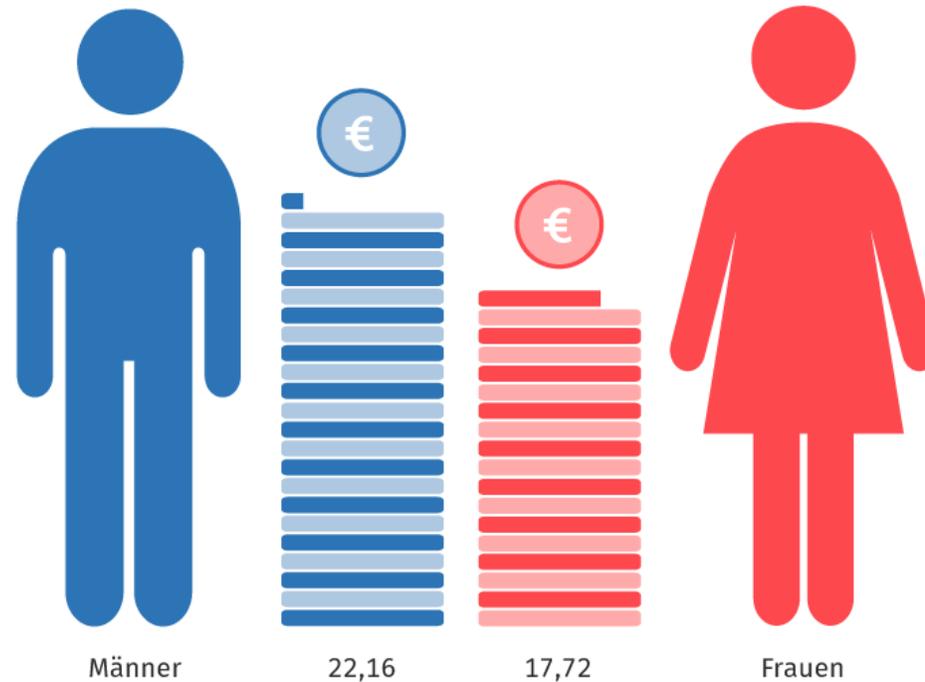
§ 3 EntgTranspG Abs. I und II: Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts (Es ist gem. Art. 3 dieses G am **6.7.2017 in Kraft getreten.**)

(1) Bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen verboten.

(2) Eine unmittelbare Entgeltbenachteiligung liegt vor, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ein geringeres Entgelt erhält, als eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des jeweils anderen Geschlechts erhält, erhalten hat oder erhalten würde.

Wie sieht es mit der Durchsetzung von Gleichstellungsfragen in der Gegenwart aus?

Durchschnittlicher Bruttoverdienst 2019
zur Berechnung des Gender Pay Gaps in EUR/Stunde



Vorläufiges Ergebnis

©  Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Destatis Statistisches Bundesamt: „Gender Pay Gap 2019: Frauen verdienen 20 % weniger als Männer“, Pressemitteilung Nr. 097 vom 16. März 2020

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_097_621.html [27.05.2020]

DR. CARLO SCHMIDT



Die parlamentarische Debatte um die Frage der Gleichstellung im Parlamentarischen Rat 1948/49 – Die Stellungnahme Dr. Carlo Schmid

ARBEITSAUFTRAG

1. Fassen Sie die **Position** des hier in Auszügen wiedergegebenen ausgewählten Mitglieds des Parlamentarischen Rates, die von diesem im Zuge der Sitzungen des Hauptausschusses vom 3. Dez. 1948 und vom 18. Januar 1949 in Bezug auf Frage nach der Formulierung der Gleichstellung von Mann und Frau im Grundgesetz getätigt worden sind, stichwortartig zusammen
2. Welche **Kernargumente** führt das Mitglied des Parlamentarischen Rates in seiner Argumentation für oder gegen die Umformulierung des Art. 3 Abs. 2 GG an?

M1. DR. CARLO SCHMID SPD (1896-1979)

Carlo Schmid (SPD) war seit Anfang 1946 Mitglied der SPD. Der promovierte Jurist wurde im Sommer 1948 vom Landtag von Württemberg-Hohenzollern in den Parlamentarischen Rat gewählt. Schmid übernimmt den Vorsitz der SPD-Fraktion und ist somit Mitglied im Ältestenrat. Aufgrund einer vorangegangenen Absprache wird Carlo Schmid zum Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt. Er ist außerdem Mitglied des Ausschusses für das Besatzungsstatut und gehört dem Ausschuss für Grundsatzfragen an.

Schmid war zunächst nicht für den Gleichberechtigungssatz und verteidigte das geltende Gesetz. "Es ist klar", so der Völkerrechtler am 1. Dezember 1948 im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates, "dass die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (...) nicht getroffen worden sind, um die Frau zu benachteiligen. Diese Bestimmungen sind getroffen worden, um die Frau zu schützen."

Erstellt auf Basis von: Prof. Dr. Erhard H.M. Lange: "Carlo Schmid", BpB (01.09.2008):

<https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39132/carlo-schmid-spd> [07.05.2024].

Q1. AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SIEBZEHNTEN SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 3.
DEZEMBER 1984 – DIE STELLUNGNAHME SCHMIDS

Entwurf des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates:

Art. 4

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muß Gleiches gleich, es kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandelt. Jedoch dürfen die Grundrechte nicht angetastet werden.

(2) Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Niemand darf seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Hierzu liegt ein Antrag der SPD-Fraktion vor, den Art. 4 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Vors. Dr. Schmid (SPD): „Es ist klar, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zum Beispiel die Bestimmungen, die die Frau in ihren Rechtshandlungen an gewisse Genehmigungen binden, nicht getroffen worden sind, um die Frau zu benachteiligen. Diese Bestimmungen sind getroffen worden, um die Frau zu schützen. [...] Es handelt sich hier also nicht darum, den Abs. 3 in der vorgeschlagenen Fassung etwa so auszulegen und zu verstehen, als ob es damit schon unmöglich wäre, die differentielle Behandlung von Mann und Frau im BGB als aufgehoben gelten zu lassen.“ [...]

„Sehr wohlmeinende Menschen könnten hier antworten: Was willst du denn, die Bestimmungen im Familienrecht sind nicht zur Benachteiligung der Frau geschaffen, sondern stellen eine Begünstigung der Frau dar, so wie es eine Begünstigung des Minderjährigen ist, daß das Gesetz verbietet, ihn an einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung festzuhalten, solange der Vater oder der Vormund nicht zugestimmt hat; daß es so ist, ist nicht eine Benachteiligung des Minderjährigen, sondern eine Privilegierung.“



M2. EIN QUASI-STÜRMLEIN UND WÄSCHEKÖRBE VOLLER EINGABEN¹ – SELBERTS KAMPF FÜR DIE VERANKERUNG DES GLEICHBERECHTIGUNGSSATZES IM GRUNDGESETZ

Der Antrag von der SPD-Politikerin Dr. Elisabeth Selbert, den Abs. 2 von Art. 4 des GG umzuformulieren wird mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Zwischen Dezember 1948 und Januar 1949 initiierte Selbert einen breiten öffentlichen Protest, getragen vom Frauensekretariat der SPD, von überparteilichen Frauenverbänden, Kommunalpolitikerinnen und weiblichen Berufsverbänden. Eine Fülle von Resolutionen, Briefen und Stellungnahmen erreichte die Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Selbert und Nadig gelang es nun, ihre beiden Mitstreiterinnen, Helene Weber und Helene Wessel, zu überzeugen und mit ihnen gemeinsam schließlich alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Die Diskussion um die Formulierung des Abs. 2, Art 4 GG wird am 18. Januar 1949 im Rahmen der Zweiundvierzigsten Sitzung des Hauptausschusses wieder aufgenommen. Zum Ende dieser Sitzung des Hauptausschusses standen zwei Anträge zur Auswahl. Der Antrag der SPD-Politikerin Dr. Elisabeth Selbert, der erklärt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ und der Antrag der CDU, der die folgende abgewandelte Fassung hat: „Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.“

Erstellt auf Basis von: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilband 1, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009, S. 510-517.

¹ Diese Formulierung stammt aus dem Titel des folgenden Forschungsbeitrages der Juristin Ulrike Schultz: Ein Quasi-Stürmlein und Waschkörbe voller Eingaben: Die Geschichte von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, in: Frauen und Recht. Reader für die Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten 2003.

DR. ELISABETH SELBERT



Parlamentarische Debatte um die Frage der Gleichstellung im Parlamentarischen Rat 1948/49 – Die Stellungnahme Dr. Elisabeth Selberts

ARBEITSAUFTRAG

1. Fassen Sie die **Position** des hier in Auszügen wiedergegebenen ausgewählten Mitglieds des Parlamentarischen Rates, die von diesem im Zuge der Sitzungen des Hauptausschusses vom 3. Dez. 1948 und vom 18. Januar 1949 in Bezug auf Frage nach der Formulierung der Gleichstellung von Mann und Frau im Grundgesetz getätigt worden sind, stichwortartig zusammen
2. Welche **Kernargumente** führt das Mitglied des Parlamentarischen Rates in seiner Argumentation für oder gegen die Umformulierung des Art. 3 Abs. 2 GG an?
3. Ist eine **Veränderung in der Argumentation** des Rats-Mitgliedes von der Sitzung des Hauptausschusses vom 03.12.1948 zum 18.01.1949 festzustellen?

M1. DR. ELISABETH SELBERT SPD (1896-1986)

Elisabeth Selbert (SPD) stammte aus Kassel und war promovierte Juristin. Sie war seit 1946 Mitglied im Bezirks- und Parteivorstand der SPD. Trotz ihrer hohen Qualifikation und der Fürsprache des SPD-Parteivorstands lehnten es die hessischen Sozialdemokraten im Sommer 1948 ab, Elisabeth Selbert in den Parlamentarischen Rat zu entsenden. Schließlich sorgt der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher dafür, dass sie als wichtigste weibliche Rechts- und Verfassungsexpertin der Partei vom Niedersächsischen Landtag ein Mandat erhält.

In Bonn ist sie Mitglied des Ausschusses für Organisation des Bundes sowie des Verfassungsgerichtshofes und der Rechtspflege. Ihr besonderes Anliegen war die Schaffung eines unabhängigen Rechtswesens, vor allem eines unabhängigen Richteramtes. In diesem Zusammenhang konnte sie ihre Forderung ein oberstes Gericht zur Normenkontrolle aller politischen Gremien, das heutige Bundesverfassungsgericht zu etablieren, durchsetzen. Den größten Einfluss hatte Selbert jedoch auf anderem Gebiet: Sie formulierte den Gleichheitsgrundsatz Arbeitsauftrag 1. Fassen Sie die Position des hier in Auszügen wiedergegebenen ausgewählten Mitglieds des Parlamentarischen Rates,



die von diesem im Zuge der Sitzungen des Hauptausschusses vom 3. Dez. 1948 und vom 18. Januar 1949 in Bezug auf Frage nach der Formulierung der Gleichstellung von Mann und Frau im Grundgesetz getätigt worden sind, stichwortartig zusammen. 2. Welche Kernargumente führt das Mitglied des Parlamentarischen Rates in seiner Argumentation für oder gegen die Umformulierung von Art. 3 Abs. 2 GG an? Arbeitsblatt 1: Die parlamentarische Debatte um die Frage der Gleichstellung im Parlamentarischen Rat 1948/49 2 und setzte sich in zähen Verhandlungen für die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Grundrechtsartikel ein. Dieses für die Frauen in Deutschland so bedeutsame Engagement hatte für Elisabeth Selbert allerdings Konsequenzen im Rahmen ihrer politische Karriere: Ihr Einsatz führte zu einem gebrochenen Verhältnis zu ihrer Partei, insbesondere auf Bundesebene. Elisabeth Selbert wurde Mitglied des Hessischen Landtags, zog sich jedoch bereits Ende der Fünfzigerjahre aus der Politik zurück. Sie arbeitete fortan als Rechtsanwältin für Familienrecht in ihrer eigenen Kanzle

Erstellt auf Basis von: Prof. Dr. Erhard H.M. Lange: "Elisabeth Selbert", BpB (01.09.2008): <https://www.bpb.de/themen/nachkriegszeit/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39146/elisabeth-selbert-spd/> [07.05.2024].

Q1. AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SIEBZEHNEN SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 3. DEZEMBER 1984 – DIE STELLUNGNAHME SELBERTS

Entwurf des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates:

Art. 4

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muß Gleiches gleich, es kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandelt. Jedoch dürfen die Grundrechte nicht angetastet werden.

(2) Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Niemand darf seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Hierzu liegt ein Antrag der SPD-Fraktion vor, den Art. 4 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Dr. Elisabeth Selbert (SPD): „Nachdem dieser Antrag, der bereits dem Ausschuß für Grundsatzfragen vorgelegen hat, dort abgelehnt worden ist, ist es nötig, ihn hier noch einmal zu stellen. Ich kann bei dieser Gelegenheit erklären: in meinen kühnsten Träumen habe ich nicht erwartet, daß der Antrag im Grundsatzausschuß abgelehnt werden würde. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß man heute weiter



gehen muß als in Weimar und daß man den Frauen die Gleichberechtigung auf allen Gebieten geben muß. Die Frau soll nicht nur in staatsbürgerlichen Dingen gleichstehen, sondern muß auf allen Rechtsgebieten dem Manne gleichgestellt werden. Die Frau, die während der Kriegsjahre auf den Trümmern gestanden und den Mann an der Arbeitsstelle ersetzt hat, hat heute einen moralischen Anspruch darauf, so wie der Mann bewertet zu werden. Ich bin der Meinung, daß die jetzt in Art. 4 gewählte Fassung: „Niemand darf seines Geschlechtes wegen benachteiligt oder bevorzugt werden“¹ nicht diesen Fall der Gleichberechtigung erfaßt.

[...] In allen Punkten, in denen die Gleichberechtigung nicht besteht, muß das Familienrecht, müssen überhaupt alle gesetzlichen Bestimmungen, die dem Grundsatz entgegenstehen, geändert werden. Es bedarf keiner Frage, daß dieser Schritt getan werden muß. Ich stelle ihn mir durchaus nicht leicht vor. [...] Der dritte Absatz, der ja ein Negativum enthält, wird dem Grundsatz, den wir hier klar herausstellen, nicht gerecht. Ich sagte vorhin schon, daß es nicht schwer fällt, nachzuweisen, daß die Frau keineswegs irgendwo im Gesetz benachteiligt ist. Weshalb nach altem preußischen Grundsatz verfahren: Warum einfach, wenn es schwierig geht? Der klare Satz: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ist so eindeutig, daß wir ihn nicht negativ zu umschreiben brauchen. [...] Ein letztes Wort an Frau Dr. Weber. Der Satz: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ bedeutet nicht das, was wir wollen. Der Satz: Vor dem Gesetz gleich, bezieht sich nur auf die Rechtsanwendung, nicht aber auf die Rechtsetzung. Deshalb bedarf es noch einer ausdrücklichen Bestimmung in der Art, wie wir sie hier vorgeschlagen haben.“

M2. EIN QUASI-STÜRMLEIN UND WÄSCHEKÖRBE VOLLER EINGABEN² – SELBERTS KAMPF FÜR DIE VERANKERUNG DES GLEICHBERECHTIGUNGSSATZES IM GRUNDGESETZ

Der Antrag von der SPD-Politikerin Dr. Elisabeth Selbert, den Abs. 2 von Art. 4 des GG umzuformulieren wird mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Zwischen Dezember 1948 und Januar 1949 initiierte Selbert einen breiten öffentlichen Protest, getragen vom Frauensekretariat der SPD, von überparteilichen Frauenverbänden, Kommunalpolitikerinnen und weiblichen Berufsverbänden. Eine Fülle von Resolutionen, Briefen und Stellungnahmen erreichte die Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Selbert und Nadig gelang es nun, ihre beiden Mitstreiterinnen, Helene Weber und Helene Wessel, zu überzeugen und mit ihnen gemeinsam schließlich alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Die Diskussion um die Formulierung des Abs. 2, Art 4 GG wird am 18. Januar 1949 im Rahmen der Zweiundvierzigsten Sitzung des Hauptausschusses wieder aufgenommen. Zum Ende dieser Sitzung des Hauptausschusses standen zwei Anträge zur Auswahl. Der Antrag der SPD-Politikerin Dr. Elisabeth

¹ Eingangs zitierter Entwurf des Art. 4 GG des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates.

² Diese Formulierung stammt aus dem Titel des folgenden Forschungsbeitrages der Juristin Ulrike Schultz: Ein Quasi-Stürmlein und Waschkörbe voller Eingaben: Die Geschichte von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, in: Frauen und Recht. Reader für die Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten 2003.



Selbert, der erklärt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ und der Antrag der CDU, der die folgende abgewandelte Fassung hat: „Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.“

Erstellt auf Basis von: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilband 1, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009, S. 510-5

Q2. AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER ZWEIUNDVIERZIGSTEN SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 18. JANUAR 1949

„Wir quittieren mit Genugtuung, daß die Vertreter, insbesondere der CDU, jetzt eine solche Stellung einnehmen und nicht mehr „ja,aber“, sondern vorbehaltlos „ja“ sagen. [...] Darf ich zunächst eines sagen: Wir haben den Sturm, der draußen in der Öffentlichkeit durch die Abstimmung bei der ersten Lesung dieses Artikels im Hauptausschuß ausgelöst wurde, nicht verursacht. Er hätte erspart werden können, so sehr ich mich über den Widerhall und die Resonanz freue, die aus der Fülle der Eingaben spricht, die an den Rat gekommen sind und die auch uns direct erreicht haben. Wir hatten uns die Sache viel einfacher gedacht. Wenn es anders gekommen ist, dann ist es nicht unsere Schuld. Die große Zahl von Eingaben beweist immerhin, welches große Interesse diese Lebensfrage der deutschen Frauen draußen in den weitesten Frauenkreisen erregt hat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß dieses Interesse, das bei einer einschlägigen Frauenfrage einer wichtigen politischen Frage – draußen im Volke ausgelöst wurde, nun auch bei der weiteren Arbeit des Parlamentarischen Rates fortbesteht. [...] Es war nicht ein vorbehaltloses Ja, sondern ein „Ja, aber“, das Sie auf der Gegenseite ausgesprochen haben. Man sprach von den unübersehbaren rechtlichen Auswirkungen, die durch die Gleichstellung der Frau auf allen Lebensgebieten ausgelöst würden. Man sprach ferner von den bedenklichen Auswirkungen der Gleichberechtigung [...], und man spricht auch heute wieder von den Vorzugsrechten der Frau in der Sozialgesetzgebung, zum Beispiel dem Mutterschutz, und im Arbeitsrecht, die dann in Gefahr seien. [...] Wir brauchen hierzu die Einsicht der männlichen Abgeordneten. Die Fragen des Mutterschutzes, des Arbeitsschutzes der werdenden Mutter und anderes haben entgegen Ihrer Ansicht, sehr geehrte Frau Dr.Weber, mit sogenannten Vorrechten gar nichts zu tun. Das sind vielmehr nichts weiter als Sonderbestimmungen, die einen Ausgleich für die Belastungen darstellen, die der Frau auf Grund ihrer natürlichen Aufgabe als Mutter entstehen. [...]“

„Es ist ein grundlegender Irrtum, bei der Gleichberechtigung von der Gleichheit auszugehen. Die Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die die Andersartigkeit anerkennt. Mann und Frau sind nicht gleich. Ihre Besorgnis, daß die Gleichstellung der Frau Gleichmacherei sei, ist daher gleichfalls unbegründet. Unsere Forderung auf diese Art Gleichberechtigung entspringt auch nicht frauenrechtlerischen Tendenzen. Nur in einer Synthese männlicher und weiblicher Eigenart sehe ich einen Fortschritt im Politischen, im Staatspolitischen, im Menschlichen überhaupt. Wenn wir unter



Anerkennung der Gleichwertigkeit der Frau zu dem weiteren Schritt, nämlich dem der Gleichberechtigung, kommen, dann sollen eben alle Gesetze und Bestimmungen, die diesem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung entgegenstehen, geändert und dem Grundsatz eingeordnet werden. Ich bin mir vollkommen darüber klar, daß die Reform des bürgerlichen Rechts, die Sie ja auch bejahen sonst hätten Sie nicht die von uns vorgeschlagene Übergangsbestimmung konzidiert.”

Aus: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilbände 1 und 2, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009, S. 510-517 und 1309-1323.

HEINZ RENNER



Die parlamentarische Debatte um die Frage der Gleichstellung im Parlamentarischen Rat 1948/49 – Die Stellungnahme Heinz Renners

ARBEITSAUFTRAG

1. Fassen Sie die **Position** des hier in Auszügen wiedergegebenen ausgewählten Mitglieds des Parlamentarischen Rates, die von diesem im Zuge der Sitzungen des Hauptausschusses vom 3. Dez. 1948 und vom 18. Januar 1949 in Bezug auf Frage nach der Formulierung der Gleichstellung von Mann und Frau im Grundgesetz getätigt worden sind, stichwortartig zusammen
2. Welche **Kernargumente** führt das Mitglied des Parlamentarischen Rates in seiner Argumentation für oder gegen die Umformulierung des Art. 3 Abs. 2 GG an?

M1. HEINZ RENNER KPD (1892-1964)

Heinz Renner (KPD) wechselte nach vorheriger Mitgliedschaft in der SPD im Herbst 1919 zur KPD. Er rückte im Oktober 1948 als Nachfolger von Hugo Paul für die KPD in den Parlamentarischen Rat nach und ersetzt ihn im Geschäftsordnungsausschuss. Obwohl er darüber hinaus nur als Mitglied im Ausschuss für das Besatzungsstatut eingesetzt ist, wirkt er als wichtiger verfassungspolitischer Sprecher seiner Partei bei nahezu jedem Punkt der Beratungen mit.

Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" flüchtete er im Frühjahr 1933 ins Saargebiet, 1935 weiter nach Paris, hier engagiert er sich in der Exil-KPD, seit Februar 1939 ist er dessen Sekretär. Von 1946-1956 ist er Mitglied des Essener Stadtrats, von Februar-Ende Oktober 1946 Oberbürgermeister von Essen. Von 1946-1949 ist Renner Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags, zeitweise fungiert er als KPD-Fraktionsvorsitzender. Renner unterstützt das Vorhaben Elisabeth Selberts, eine Umformulierung des Art. 3 Abs. 2 GG zu erreichen, von vorne rein.

Erstellt auf Basis von: Prof. Dr. Erhard H.M. Lange: "Heinz Renner", BpB (01.09.2008):

<https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39121/heinz-renner-kpd>
[07.05.2024].

Q1. AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SIEBZEHNTE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 3. DEZEMBER 1984 – DIE STELLUNGNAHME RENNERS

Entwurf des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates:

Art. 4

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muß Gleiches gleich, es kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandelt. Jedoch dürfen die Grundrechte nicht angetastet werden.

(2) Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Niemand darf seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Hierzu liegt ein Antrag der SPD-Fraktion vor, den Art. 4 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Renner (KPD): *[Renner bezieht sich hier eingangs auf die Ausführungen von Dr. Mangoldt der CDU, der konstatierte: Das bisher geltende Recht würde in sich zusammenfallen, und nichts würde an seine Stelle treten. Wir konnten umso eher diesen Standpunkt vertreten, als in Abs.3 auf einen Wunsch aus dem Ausschuss ausdrücklich die Worte „seines Geschlechtes“ eingefügt worden sind. Wenn es in Abs. 3 heißt: „Niemand darf seines Geschlechtes ... wegen benachteiligt oder bevorzugt werden“, so ist damit eine Sicherungsvorschrift für die Frauen ausdrücklich vorgesehen worden.]*

Diese Formulierung ist eine der typisch inhaltlosen und unverbindlichen Formulierungen, die die ganzen Grundrechte hier kennzeichnen. Mit einer solchen Einwendung, daß durch eine derartige generelle Regelung des Rechtsverhältnisses der Frau das bisherige Gesetz zusammenbrechen könnte, ist wirklich nichts zu machen. Wenn durch die Schaffung der Gleichberechtigung der Frau gegenüber dem Mann in dem bisherigen Gesetz Lücken aufgerissen werden, müssen eben die bestehenden Gesetze modernisiert und den heutigen Forderungen der Frau auf Gleichberechtigung angeglichen werden. Das ist doch die einzige Konsequenz, die man meines Erachtens ziehen muß. Ich gehe aber einen Schritt weiter. Das entscheidende Recht, das man der Frau geben muß, ist das Recht der im Berufsleben stehenden Frau auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Ich bitte die sozialdemokratische Fraktion, ihren Antrag in dieser Richtung zu ergänzen. Mit der Regelung dieser materiellen Frage ist ein entscheidender Schritt für die Schaffung der Gleichberechtigung der Frau gegenüber dem Mann getan. [...] Wir sollten es nicht allein auf die in der Verfassung vorgesehene Änderung des BGB abstellen, die spätestens bis zum Jahre 1953 eintreten soll. Wenn wir eine so lange Zeitspanne lassen, befürchte ich, daß überhaupt keine Änderung eintreten wird. Eine ähnliche Formulierung hatten wir bereits in den Grundrechten der Weimarer Verfassung, und die 14 Jahre des Weimarer Systems haben nicht ausgereicht, an der tatsächlichen Stellung der Frau etwas zu ändern.



M2. EIN QUASI-STÜRMLEIN UND WÄSCHEKÖRBE VOLLER EINGABEN¹ – SELBERTS KAMPF FÜR DIE VERANKERUNG DES GLEICHBERECHTIGUNGSSATZES IM GRUNDGESETZ

Der Antrag von der SPD-Politikerin Dr. Elisabeth Selbert, den Abs. 2 von Art. 4 des GG umzuformulieren wird mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Zwischen Dezember 1948 und Januar 1949 initiierte Selbert einen breiten öffentlichen Protest, getragen vom Frauensekretariat der SPD, von überparteilichen Frauenverbänden, Kommunalpolitikerinnen und weiblichen Berufsverbänden. Eine Fülle von Resolutionen, Briefen und Stellungnahmen erreichte die Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Selbert und Nadig gelang es nun, ihre beiden Mitstreiterinnen, Helene Weber und Helene Wessel, zu überzeugen und mit ihnen gemeinsam schließlich alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Die Diskussion um die Formulierung des Abs. 2, Art 4 GG wird am 18. Januar 1949 im Rahmen der Zweiundvierzigsten Sitzung des Hauptausschusses wieder aufgenommen. Zum Ende dieser Sitzung des Hauptausschusses standen zwei Anträge zur Auswahl. Der Antrag der SPD-Politikerin Dr. Elisabeth Selbert, der erklärt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ und der Antrag der CDU, der die folgende abgewandelte Fassung hat: „Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.“

Erstellt auf Basis von: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilband 1, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009, S. 510-517

Q2. AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER ZWEIUNDVIERZIGSTEN SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 18. JANUAR 1949

„Wir quittieren mit Genugtuung, daß die Vertreter, insbesondere der CDU, jetzt eine solche Stellung einnehmen und nicht mehr „ja, aber“, sondern vorbehaltlos „ja“ sagen. [...] Darf ich zunächst eines sagen: Wir haben den Sturm, der draußen in der Öffentlichkeit durch die Abstimmung bei der ersten Lesung dieses Artikels im Hauptausschuß ausgelöst wurde, nicht verursacht. Er hätte erspart werden können, so sehr ich mich über den Widerhall und die Resonanz freue, die aus der Fülle der Eingaben spricht, die an den Rat gekommen sind und die auch uns direct erreicht haben. Wir hatten uns die Sache viel einfacher gedacht. Wenn es anders gekommen ist, dann ist es nicht unsere Schuld. Die große Zahl von Eingaben beweist immerhin, welches große Interesse diese Lebensfrage der deutschen Frauen draußen in den weitesten Frauenkreisen erregt hat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß dieses Interesse, das bei einer einschlägigen Frauenfrage einer wichtigen politischen Frage – draußen im Volke ausgelöst wurde, nun auch bei der weiteren Arbeit des Parlamentarischen Rates fortbesteht. [...] Es war nicht ein vorbehaltloses Ja, sondern ein „Ja, aber“, das Sie auf der Gegenseite

¹ Diese Formulierung stammt aus dem Titel des folgenden Forschungsbeitrages der Juristin Ulrike Schultz: Ein Quasi-Stürmlein und Waschkörbe voller Eingaben: Die Geschichte von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, in: Frauen und Recht. Reader für die Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten 2003.



ausgesprochen haben. Man sprach von den unübersehbaren rechtlichen Auswirkungen, die durch die Gleichstellung der Frau auf allen Lebensgebieten ausgelöst würden. Man sprach ferner von den bedenklichen Auswirkungen der Gleichberechtigung [...], und man spricht auch heute wieder von den Vorzugsrechten der Frau in der Sozialgesetzgebung, zum Beispiel dem Mutterschutz, und im Arbeitsrecht, die dann in Gefahr seien. [...] Wir brauchen hierzu die Einsicht der männlichen Abgeordneten. Die Fragen des Mutterschutzes, des Arbeitsschutzes der werdenden Mutter und anderes haben entgegen Ihrer Ansicht, sehr geehrte Frau Dr. Weber, mit sogenannten Vorrechten gar nichts zu tun. Das sind vielmehr nichts weiter als Sonderbestimmungen, die einen Ausgleich für die Belastungen darstellen, die der Frau auf Grund ihrer natürlichen Aufgabe als Mutter entstehen. [...]"

„Es ist ein grundlegender Irrtum, bei der Gleichberechtigung von der Gleichheit auszugehen. Die Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die die Andersartigkeit anerkennt. Mann und Frau sind nicht gleich. Ihre Besorgnis, daß die Gleichstellung der Frau Gleichmacherei sei, ist daher gleichfalls unbegründet. Unsere Forderung auf diese Art Gleichberechtigung entspringt auch nicht frauenrechtlerischen Tendenzen. Nur in einer Synthese männlicher und weiblicher Eigenart sehe ich einen Fortschritt im Politischen, im Staatspolitischen, im Menschlichen überhaupt. Wenn wir unter Anerkennung der Gleichwertigkeit der Frau zu dem weiteren Schritt, nämlich dem der Gleichberechtigung, kommen, dann sollen eben alle Gesetze und Bestimmungen, die diesem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung entgegenstehen, geändert und dem Grundsatz eingeordnet werden. Ich bin mir vollkommen darüber klar, daß die Reform des bürgerlichen Rechts, die Sie ja auch bejahen sonst hätten Sie nicht die von uns vorgeschlagene Übergangsbestimmung konzidiert.“

Aus: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilbände 1 und 2, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009, S. 510-517 und 1309-1323.

DR. HELENE WEBER



Die parlamentarische Debatte um die Frage der Gleichstellung im Parlamentarischen Rat 1948/49 – Die Stellungnahme Dr. Helene Webers

ARBEITSAUFTRAG

1. Fassen Sie die **Position** des hier in Auszügen wiedergegebenen ausgewählten Mitglieds des Parlamentarischen Rates, die von diesem im Zuge der Sitzungen des Hauptausschusses vom 3. Dez. 1948 und vom 18. Januar 1949 in Bezug auf Frage nach der Formulierung der Gleichstellung von Mann und Frau im Grundgesetz getätigt worden sind, stichwortartig zusammen
2. Welche **Kernargumente** führt das Mitglied des Parlamentarischen Rates in seiner Argumentation für oder gegen die Umformulierung des Art. 3 Abs. 2 GG an?
3. Ist eine **Veränderung in der Argumentation** des Rats-Mitgliedes von der Sitzung des Hauptausschusses vom 03.12.1948 zum 18.01.1949 festzustellen?

M1. DR. HELENE WEBER CDU (1881-1962)

Helene Weber (CDU) war neben Paul Löbe und Wilhelm Heile eines von drei Mitgliedern des Parlamentarischen Rates, die bereits der verfassunggebenden Nationalversammlung der Weimarer Republik angehört hatten. Sie kam durch Intervention der Frauenarbeitsgemeinschaft der CDU in den Parlamentarischen Rat, die „mindestens eine Frau“ in den Beratungen haben wollte.

Weber engagierte sich als Mitglied im Ausschuss für Wahlrechtsfragen, im Ausschuss für Grundsatzfragen und gehörte als Schriftführerin dem Präsidium des Parlamentarischen Rates an. Im Ausschuss für Grundsatzfragen kämpfte sie vor allem für den Schutz von Ehe und Familie und für das Elternrecht. Gerade bei diesen Fragen trat Weber als engagierte Katholikin auf. Sie gehörte von 1949 bis zu ihrem Tod im Jahr 1962 dem Deutschen Bundestag an und vertrat die junge Bundesrepublik auch in europäischen Gremien.

Die CDU-Politikerin forderte im Parlamentarischen Rat 1948/49 Lohngleichheit und gleiche staatsbürgerliche Rechte für Frauen. Ansonsten vertrat sie aber zunächst die Ansicht, die Weimarer Verfassung habe die Gleichstellung der Geschlechter bereits hinreichend garantiert. Die Argumente der

im Winter 1948/49 in dieser Frage ungeheuer aktiven außerparlamentarischen Frauenbewegung überzeugten Weber. Sie setzte sich daraufhin auch in ihrer Fraktion für die Formulierung „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ ein. Um „die Eigenart und die Würde der Frau“ zu berücksichtigen, sprach sich Weber ergänzend dafür aus, Frauen bestimmte Vorrechte zu sichern. Zusammen mit Helene Wessel kämpfte sie für Artikel 6 Absatz 4 GG: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“

Erstellt auf Basis von: Helene Weber“, BpB (01.09.2008): <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39156/helene-weber-cdu> [08.05.2024].

Q1. AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SIEBZEHNEN SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 3. DEZEMBER 1984 – DIE STELLUNGNAHME WEBERS

Entwurf des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates:

Art. 4

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muß Gleiches gleich, es kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandelt. Jedoch dürfen die Grundrechte nicht angetastet werden.

(2) Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Niemand darf seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Hierzu liegt ein Antrag der SPD-Fraktion vor, den Art. 4 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Frau Dr. Weber (CDU): „Ich wiederhole, was ich schon im Grundsatzausschuß gesagt habe. Auch wir sind für die Gleichberechtigung der Frau. Ich hatte einen Antrag eingebracht, bei gleicher Leistung gleichen Lohn zu gewähren. Es ist uns aber immer wieder erklärt worden, daß dieses Recht in der Formulierung dieser Absätze des Art. 4 schon enthalten sei. Wenn es heiße: Alle Menschen sind gleichberechtigt, seien wir Frauen selbstverständlich gemeint; es sei nur eine gewisse Vorsicht, wenn wir noch einmal besonders genannt würden. Eigentlich brauchten wir gar nicht mehr genannt zu werden. Dann waren wir auch der Meinung – ich kannte die Übergangsbestimmungen¹ bis heute nicht –, daß eine Lücke im BGB entstehen würde, wenn man den Antrag der SPD aufnimmt. Aber die grundsätzliche Einstellung, daß wir Frauen gleichberechtigt sind und daß die Grundrechte dies zum Ausdruck bringen sollen, hat die CDU schon im Grundsatzausschuß vertreten. Ich behalte mir eine weitere Antragstellung für die

zweite Lesung vor, wenn mir dieser Übergangartikel, von dem ich heute nachmittag zum ersten Mal höre, näher bekannt ist.“

„Die Grundrechte sind keine Deklamationen. In einem der Artikel ist vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß sie Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung binden. Die Artikel, wie sie bis jetzt formuliert sind, führen genau zu dem, was Sie wollen, nämlich zu einer besseren Rechtsstellung der Frau. Wir halten es also nicht für notwendig, daß ein solcher Satz noch hereinkommt. Ich behalte mir eine weitere Stellungnahme bei der zweiten Lesung vor. Bis jetzt habe ich mich nicht davon überzeugen können. Wir haben darüber eingehend im Grundsatzausschuß gesprochen.

M2. EIN QUASI-STÜRMLEIN UND WÄSCHEKÖRBE VOLLER EINGABEN¹ – SELBERTS KAMPF FÜR DIE VERANKERUNG DES GLEICHBERECHTIGUNGSSATZES IM GRUNDGESETZ

Der Antrag von der SPD-Politikerin Dr. Elisabeth Selbert, den Abs. 2 von Art. 4 des GG umzuformulieren wird mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Zwischen Dezember 1948 und Januar 1949 initiierte Selbert einen breiten öffentlichen Protest, getragen vom Frauensekretariat der SPD, von überparteilichen Frauenverbänden, Kommunalpolitikerinnen und weiblichen Berufsverbänden. Eine Fülle von Resolutionen, Briefen und Stellungnahmen erreichte die Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Selbert und Nadig gelang es nun, ihre beiden Mitstreiterinnen, Helene Weber und Helene Wessel, zu überzeugen und mit ihnen gemeinsam schließlich alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Die Diskussion um die Formulierung des Abs. 2, Art 4 GG wird am 18. Januar 1949 im Rahmen der Zweiundvierzigsten Sitzung des Hauptausschusses wieder aufgenommen. Zum Ende dieser Sitzung des Hauptausschusses standen zwei Anträge zur Auswahl. Der Antrag der SPD-Politikerin Dr. Elisabeth Selbert, der erklärt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ und der Antrag der CDU, der die folgende abgewandelte Fassung hat: „Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.“

Erstellt auf Basis von: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilband 1, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009, S. 510-517.

¹ Diese Formulierung stammt aus dem Titel des folgenden Forschungsbeitrages der Juristin Ulrike Schultz: Ein Quasi-Stürmlein und Waschkörbe voller Eingaben: Die Geschichte von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, in: Frauen und Recht. Reader für die Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten 2003.



Q2. AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER ZWEIUNDVIERZIGSTEN SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 18. JANUAR 1949

„Nach den erfrischenden Ausführungen des Herrn Dr. Strauß, der sich zum Wortführer der Ehemänner und Junggesellen gemacht hat, kann ich vielleicht als Frau der CDU – aber ich spreche vielleicht auch für die anderen Frauen mit – noch folgendes ausführen. Wir waren im Grundsatzausschuß der Meinung, daß die Formulierung, die voriges Mal angenommen worden ist: die staatsbürgerliche Gleichheit, und die Fassung, daß keiner wegen seines Geschlechtes bevorzugt oder benachteiligt werden sollte, ausreichend sind. Aber in der Öffentlichkeit ist ein großer Sturm aus den verschiedensten Gruppen entstanden. [...] Es ist so viel Sturm entstanden, daß wir gedacht haben – es liegt uns ja gar nichts an einer bestimmten Formulierung –: wenn diese Formulierung unklar und unzureichend erscheint, dann wählen wir eine andere Formulierung. Ebenso wie die Herren Juristen und Frauen Juristinnen und auch die anderen haben wir uns in der CDU/CSU geeinigt und haben einen Antrag eingebracht, der in seiner ersten Fassung – ich bitte aber, daß die Juristen noch dazu Stellung nehmen – dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion entspricht: Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Dabei denken wir durchaus auch an den Eigenwert und die Würde der Frau und denken nicht an eine schematische Gleichstellung und Gleichberechtigung, wie mir neulich entgegengehalten wurde, als man mich fragte, ob man darunter versteht, daß die Frau vielleicht Kriegsdienste leisten soll. Nein, sagte ich, die soll sie ebensowenig leisten, wie wir vom Mann etwas erwarten, was dem Eigenwert der Frau allein entspricht. Wir wollen also die Gleichberechtigung der Frau, auch die der Pflichten, die damit verbunden sind. Wir haben einen zweiten Satz angefügt. Der Grundsatz soll nicht in der Luft hängenbleiben. Es ist ja schon die Verpflichtung ausgesprochen, daß alle Grundrechte auch in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung durchzuführen sind. Wir haben aber trotzdem auch in diesem Artikel hinzugefügt, daß die Gesetzgebung dies auf allen Rechtsgebieten verwirklichen soll. Dabei denken wir nicht nur an das BGB und an die selbstverständlichen Änderungen, die dort eines Tages durchgesetzt werden müssen, sondern wir denken an alle Rechtsgebiete. Wir denken an das Arbeitsrecht, an das Sozialrecht und wir sind sogar der Meinung, daß auf gewissen Gebieten die Frau Vorrechte besitzen muß, wie zum Beispiel beim Mutterschutz und auf verschiedenen Gebieten der Sozialpolitik. Wir meinen es also im allerweitesten Umfange. Ich spreche die Hoffnung aus, daß wir uns bei der Formulierung dieses Paragraphen, der etwas erfüllen soll, was der Frau in der Familie und auch im Berufsleben zukommt, auf eine Fassung einigen können, die wir alle annehmen.

Erstellt auf Basis von: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilband 1, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009, S. 510-517 und 1309-1323

DR. THEODOR HEUSS



Die parlamentarische Debatte um die Frage der Gleichstellung im Parlamentarischen Rat 1948/49 – Die Stellungnahme von Dr. Theodor Heuss

ARBEITSAUFTRAG

1. Fassen Sie die **Position** des hier in Auszügen wiedergegebenen ausgewählten Mitglieds des Parlamentarischen Rates, die von diesem im Zuge der Sitzungen des Hauptausschusses vom 3. Dez. 1948 und vom 18. Januar 1949 in Bezug auf Frage nach der Formulierung der Gleichstellung von Mann und Frau im Grundgesetz getätigt worden sind, stichwortartig zusammen
2. Welche **Kernargumente** führt das Mitglied des Parlamentarischen Rates in seiner Argumentation für oder gegen die Umformulierung des Art. 3 Abs. 2 GG an?

M1. DR. THEODOR HEUSS (1896)

Theodor Heuss (FDP) wurde im Sommer 1948 vom Landtag Württemberg-Badens in den Parlamentarischen Rat gewählt. Dort übernimmt er den Vorsitz der FDP-Fraktion. Neben dem Ältestenrat gehört er als Mitglied dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Grundsatzfragen an und arbeitet im Fünferausschuss und im Siebenerausschuss mit. Unter seinem Einfluss nimmt die FDP im Rat häufig eine vermittelnde Position ein und trägt so wesentlich zu einer Verständigung über das Grundgesetz bei.

Inhaltlich gilt sein Hauptinteresse der Präambel, der Staatssymbolik und den Grundrechten. Die Grundrechte sieht er ganz im Sinne der auf den Staat bezogenen Traditionen des deutschen Liberalismus ausschließlich als Hervorbringungen des Staats selbst. Sein Grundverständnis lässt viel Raum zum Kompromiss. Deshalb tragen zahlreiche der im Grundgesetz getroffenen Regelungen (Präambel, Name und Symbolik, Grundrechte, staatskirchenrechtliche Bestimmungen u.a.) in wesentlichen Elementen seine Handschrift.

Auch lassen sich im Grundgesetz nur wenige Regelungen finden, die eine eindeutige Gegenposition zu seinen Auffassungen markieren. Der FDP-Vorsitzende ist ab 1949 der erste deutsche Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland.

“Frauenfragen” kontert Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat gern mit Ironie. So sagte er am 21. September 1948 am Schluss einer Debatte über die gleiche Bezahlung von Mann und Frau: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, insbesondere vor der Reichsbesoldungsverordnung" - und erntete laut Protokoll dafür wie gewohnt "Heiterkeit".

Dann lenkt er ein: Nachdem Elisabeth Selbert im Winter 1948/49 die Öffentlichkeit mobilisiert hatte und wäschekörbeweise Protestbriefe den Parlamentarischen Rat erreichten, gab FDP-Politiker Theodor Heuss dem Druck nach. Am 18. Januar 1949 bekannte er sich zum Selbertschen Gleichberechtigungssatz.

Erstellt auf Basis von: Prof. Dr. Erhard H.M. Lange: "Theodor Heuss", BpB (01.09.2008): [Theodor Heuss \(FDP\) | Grundgesetz und Parlamentarischer Rat | bpb.de](#) [07.05.2024].

Q1. AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SIEBZEHNEN SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 3. DEZEMBER 1984 – DIE STELLUNGNAHME HEUSS

Entwurf des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates:

Art. 4

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muß Gleiches gleich, es kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandelt. Jedoch dürfen die Grundrechte nicht angetastet werden.

(2) Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Niemand darf seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Hierzu liegt ein Antrag der SPD-Fraktion vor, den Art. 4 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

M2. EIN QUASI-STÜRMLEIN UND WÄSCHEKÖRBE VOLLER EINGABEN¹ – SELBERTS KAMPF FÜR DIE VERANKERUNG DES GLEICHBERECHTIGUNGSSATZES IM GRUNDGESETZ

Der Antrag von der SPD-Politikerin Dr. Elisabeth Selbert, den Abs. 2 von Art. 4 des GG umzuformulieren wird mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Zwischen Dezember 1948 und Januar 1949 initiierte Selbert einen breiten öffentlichen Protest, getragen vom Frauensekretariat der SPD, von überparteilichen Frauenverbänden, Kommunalpolitikerinnen und weiblichen Berufsverbänden. Eine Fülle von Resolutionen, Briefen und Stellungnahmen erreichte die Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Selbert und Nadig gelang es nun, ihre beiden Mitstreiterinnen, Helene Weber und Helene Wessel, zu überzeugen und mit ihnen gemeinsam schließlich alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Die Diskussion um die Formulierung des Abs. 2, Art 4 GG wird am 18. Januar 1949 im Rahmen der Zweiundvierzigsten Sitzung des Hauptausschusses wieder aufgenommen. Zum Ende dieser Sitzung des Hauptausschusses standen zwei Anträge zur Auswahl. Der Antrag der SPD-Politikerin Dr. Elisabeth Selbert, der erklärt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ und der Antrag der CDU, der die folgende abgewandelte Fassung hat: „Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.“

Erstellt auf Basis von: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilband 1, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009, S. 510-517.

Q2. AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER ZWEIUNDVIERZIGSTEN SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 18. JANUAR 1949

Dr. Heuss (FDP): Ich bin kein Fachmann für Meteorologie. Infolgedessen weiß ich nicht genau, wie man Stürme macht oder wie sie entstehen. Aber man muß offenbar das, was in den Zeitungen und Zeitschriften drin war, als Sturm ansehen, während es doch nur ein wildgewordenes Mißverständnis ist. Ich möchte infolgedessen von mir aus etwas zur Entpathetisierung dieser Debatte sagen, die deshalb entstanden ist, weil Frau Selbert nicht im Grundsatzausschuß gewesen ist. Denn diese Probleme haben wir alle durchgeredet. Da waren keine Unterschiede. Es war weder ein Kavalier wie Herr Strauß noch eine Frauenrechtlerin da, sondern wir waren lauter verständige Frauen und Männer, die sich über diese Dinge ausgesprochen haben. Beim Wort „Gleichberechtigung“ haben auch sozialdemokratische Juristen ein bißchen Bauchweh bekommen wegen der unmittelbaren Auswirkung dieser Dinge. Deshalb haben wir geglaubt, daß wir mit dieser Formulierung „niemand bevorzugt, niemand benachteiligt“ die Problematik, über die wir vollständig einer Meinung waren, gedeckt haben. [...] Wir haben dann in den

¹ Diese Formulierung stammt aus dem Titel des folgenden Forschungsbeitrages der Juristin Ulrike Schultz: Ein Quasi-Stürmlein und Waschkörbe voller Eingaben: Die Geschichte von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, in: Frauen und Recht. Reader für die Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten 2003.



Übergangsbestimmungen² das Problem der Frist. Die einen sagen: bis zum Jahre 1950, die anderen sagen: bis zum Jahre 1953 muß das ausgeglichen werden. Das sind die Optimisten, die meinen, daß in den nächsten Jahren nichts anderes zu tun ist. Dieses kommende Parlament wird mit wahnsinnig viel Arbeit belastet sein, und diese Dinge sind, worüber sich alle Sachverständigen, zu denen ich nicht gehöre, einig sind, sehr subtil zu behandeln. [...] Jede verständige Frau – es gibt eigentlich eine ganze Anzahl davon, mit der ich darüber geredet habe, war der Meinung, daß die Auswirkung des Satzes sehr fatale Situationen auch für Frauen enthalten könne. Wir sind der Meinung, daß der kommende Gesetzgeber eine sehr diffizile Aufgabe haben wird, damit diese Gleichberechtigung nicht irgendwie zum Nachteil der Frau interpretiert werden kann, daß wir in der sittlichen und der sachlichen Motivierung des Gedankenganges ganz klar sein müssen, daß wir aber bei diesen Geschichten der Unterhaltspflicht, und ich weiß nicht, was da noch hereinspielt, nicht schließlich einem Formalismus verfallen dürfen, bei dem die Frau nachher das Nachsehen hat. Also ich bin zufrieden, daß wir diese Aussprache noch einmal gehabt haben. Aber ich möchte nicht draußen unwidersprochen den Eindruck entstehen lassen, daß jetzt dieses Quasi-Stürmlein uns irgendwie beeindruckt und uns zu einer Sinnwandlung veranlaßt hat. Denn unser Sinn war von Anfang an so, wie sich die aufgeregten Leute draußen das gewünscht haben.

Erstellt auf Basis von: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14: Hauptausschuss, Teilband 1, bearb. v. Michael F. Feldkamp, München 2009, S. 1309-1323.

² Die Übergangs- und Schlussbestimmungen, die bis heute Teil des GG sind (Art. 116-146 GG), regeln u.a. die Überleitung von alten in neue Rechtsbestimmungen. Sie enthalten dazu meist Fristen, zu denen neue Gesetze geschaffen, bzw. abgeändert werden müssen, um im Einklang mit dem GG zu stehen.

Arbeitsblatt 2: Die Positionen der Mitglieder des Parlamentarischen Rates zur Formulierung der Gleichstellung im GG

MITGLIEDER	POSITIONIERUNG	KERNARGUMENTE	ÄNDERUNG DER POSITIONIERUNG? (IM RAHMEN DES ZWEITEN SITZUNGSTERMINS VOM 18. JAN. 1849)

